

## Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

### Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **7 Aufgaben** enthalten. Maximal sind **112 Punkte** zu erreichen.
2. **Bei allen Aufgaben ist der Lösungsweg anzugeben.** Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen **ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug**.
3. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
4. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen, sondern die hierfür ausgeteilten, leeren Klausurbögen und übertragen Ihre Lösungen bzw. vermerken die jeweiligen Lösungsbuchstaben auf den ausgeteilten, leeren Klausurbögen.
5. Zugelassene Hilfsmittel: nicht programmierbarer Taschenrechner; darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und **nach der Klausur wieder eingesammelt**: Auszug aus dem HGB, IDW RS HFA 30, IAS 19 (revised 2011).

### 1. Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht

(19 Punkte)

Sie sind zum 31. Dezember 2013 als versicherungsmathematischer Sachverständiger mit der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens für die Y GmbH betraut, die ihren Mitarbeitern seit Anfang der 70er-Jahre Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewährt. Die Versorgungslandschaft ist heterogen. Neben arbeitgeberfinanzierten Leistungen, die entweder unmittelbar oder über eine in den steuerlichen Grenzen des § 4d EStG dotierten polsterfinanzierte Unterstützungskasse durchgeführt werden, werden im Wege der Entgeltumwandlung Leistungen über eine individuell kapitalgedeckte Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht zugesagt, bei der im Hinblick auf Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG und auf die Höhe unverfallbarer Anwartschaften die versicherungsvertragliche Lösung gewählt wurde.

- a) Erläutern Sie allgemein, was das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht im Detail besagt. Nennen Sie die einschlägigen Rechtsgrundlagen und beschreiben Sie, welche Regelungen das Institut der Wirtschaftsprüfer in der Stellungnahme IDW RS HFA 30 diesbezüglich aufstellt.
- b) Die Y GmbH hat bislang im weitest möglichem Umfang von ihrem Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, um die Pensionsrückstellungen so gering wie möglich zu halten. Wie werden dann die Direktzusagen, die Unterstützungskassenzusage und die Direktversicherungszusagen im Jahresabschluss dem Grunde nach abgebildet? Bitte gehen Sie in diesem Zusammenhang nicht auf die Bewertung der Verpflichtungen, sondern ausschließlich auf Ausweisfragen und Wahlrechte ein.
- c) Die Y GmbH erwägt nun, für bislang nicht passivierte Pensionsverpflichtungen erstmals eine Rückstellung zu bilden. Welche der folgenden Aussagen sind korrekt? Bitte geben Sie eine kurze Begründung! Ein detaillierter Verweis auf eine ggf. einschlägige Textstelle des HFA 30 reicht aus.
  - i. Besteht für eine mittelbare Verpflichtung ein Fehlbetrag, so kann ein beliebiger Betrag davon passiviert werden.
  - ii. Eine am 1.1.1985 erteilte Direktzusage wurde am 1.1.1995 um 30% erhöht. Für die Erhöhungszusage muss der Arbeitgeber in jedem Fall eine Pensionsrückstellung passivieren.

- iii. Wird für vor 1987 begründete Zusagen (im Folgenden „Altzusagen“) eine Rückstellung passiviert, so ist das bilanzierende Unternehmen aufgrund des Passivierungswahlrechtes nicht an die allgemeinen Bewertungsvorschriften gebunden. Insbesondere ist es zulässig, die Rückstellung nach den steuerlichen Grundsätzen des §6a EStG zu bewerten.
- iv. Hat ein Unternehmen im Jahr 2000 erstmals für eine Altzusage eine Rückstellung in damals voller Höhe gebildet und in den Folgeperioden aufgrund des Passivierungswahlrechtes keine Anwartschaftszuwächse passiviert, so ist es handelsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn es auch nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes einheitlich auf die Passivierung der Anwartschaftszuwächse verzichtet.
- v. Hat ein Unternehmen, das für seine Altzusagen im Jahr 2005 erstmals eine Pensionsrückstellung gebildet hat, in den Folgejahren auf die Passivierung der Anwartschaftszuwächse verzichtet, so ist es an diese Entscheidung aufgrund der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit auch für die Zukunft gebunden.
- vi. Entscheidet sich ein Unternehmen, für einen Fehlbetrag aus seinen mittelbaren Pensionsverpflichtungen erstmals eine Rückstellung zu passivieren, so muss auch für alle Altzusagen eine Rückstellung gebildet werden.
- vii. Ein Unternehmen, das im Jahr 2013 für seine Altzusagen erstmals eine Pensionsrückstellung bildet, kann im Folgejahr frei entscheiden, ob es den in diesem Jahr neu erworbenen Anwartschaftszuwachs passiviert oder nicht.
- viii. Für die abgeschlossenen Direktversicherungen muss der handelsrechtliche Verpflichtungsumfang ermittelt und im Anhang zur Bilanz als mittelbare Verpflichtung offen gelegt werden.

### Lösung

a) Es besteht gem. Art 28 EGHGB keine Passivierungspflicht für

- Verpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.1987 erteilt wurden sowie für Verpflichtungen, die aus Erhöhungen von vor dem 1.1.1987 erteilten Zusagen resultieren und
- für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen

Soweit solche Verpflichtungen nicht in der Bilanz passiviert werden, müssen Kapitalgesellschaften die entsprechenden Rückstellungsbeträge im Anhang angeben

Die Verlautbarung IDW RS HFA 30 besagt, dass die Passivierung einer bislang nicht gebildeten Rückstellung nicht gegen das Gebot der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit verstößt, weil sie zu einem den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führt und somit jederzeit möglich ist, dass aber aufgrund des Grundsatzes der Ansatz und Bewertungsstetigkeit

- eine einmal in der Bilanz gebildete Rückstellung, die gem. Art. 28 nicht passivierungspflichtig ist, in den Folgejahren beibehalten werden muss, sofern die zugrunde liegende Verpflichtung nicht entfallen ist
- die Passivierung eines Anwartschaftszuwachses unter einer unverändert fortbestehenden Zusage in einem Geschäftsjahr die Passivierungspflicht für zukünftige Anwartschaftszuwächse auslöst.
- die Passivierung einer Erhöhung von Ansprüchen aus der Zusage in einem Geschäftsjahr die Passivierungspflicht für zukünftige Anspruchserhöhungen auslöst.
- die Passivierung von bislang nicht passivierten Zuführungen zu einer in der Vergangenheit gebildeten Rückstellung die passivierungspflichtige Fortschreibung die Rückstellung auslöst.

Die Verlautbarung besagt ferner,

- dass eine einmal gebildete Rückstellung stets nach den Grundsätzen des § 253 HGB zu bewerten ist und
- bei der Festlegung, inwieweit eine Verpflichtung passiviert werden soll, der Bilanzierende den Verpflichtungsbestand nach sachlich-objektiven Kriterien (z.B. Anspruchstyp, Leistungen, VO, Arbeitnehmergruppe etc.) differenzieren muss.

- b) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz und GuV. Da die Y GmbH eine Kapitalgesellschaft ist, muss außerdem ein Anhang erstellt werden. Insofern sind für alle drei Durchführungswege Aussagen zu Bilanz, GuV und Anhang zu treffen.
- Direktzusage: Sofern die Zusage vor dem 1.1.1987 erteilt wurde, keine Rückstellung in der Bilanz, sondern Offenlegung der zugehörigen Verpflichtungshöhe im Anhang. Rentenzahlungen werden in der GuV als Aufwand für Altersversorgung erfasst. Sofern die Zusage nach dem 31.12.1986 erteilt wurde, ist in der Bilanz eine Rückstellung für die zugehörigen Verpflichtungen zu bilden sowie die Veränderung der Rückstellung sowie etwaige Leistungszahlungen in der GuV zu erfassen.
  - Unterstützungskassenzusage: Aufgrund der Polsterfinanzierung in den steuerlichen Grenzen des § 4d EStG ist davon auszugehen, dass ein Fehlbetrag vorliegt. Dieser Fehlbetrag wird entsprechend der Aufgabenstellung unter Berufung auf das Passivierungswahlrechts gem. Art. 28 EGHGB nicht passiviert, sondern lediglich im Anhang angegeben. Die Zuwendungen an die U-Kasse werden als Aufwand für Altersversorgung in der GuV erfasst.
  - Direktversicherung: Da es sich um eine mittelbare Zusage handelt, bei der aufgrund der Konstruktion der Zusage aber keine Fehlbeträge zu erwarten sind, hat die Y GmbH weder eine Rückstellung zu bilden noch eine Anhangangabe zu machen. Die Beiträge an die Versicherung sind in der GuV als Aufwand für Altersversorgung (bzw. als Gehaltsaufwand, da Entgeltumwandlung) zu erfassen.
- c)
- i. Aussage nicht korrekt: Nach Satz 1 der Tz 79d des IDW RS HFA 30 gilt zwar: „*Bislang unterlassene Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Verpflichtungen aus Altzusagen und/oder mittelbaren Zusagen dürfen jederzeit ganz oder teilweise nachgeholt werden.*“ Gleichwohl kann kein beliebiger Teilbetrag erstmalig passiviert werden, sondern es muss gem. IDW RS HFA 30, Tz. 79b eine sachlich-objektive Abgrenzung bestehen.
  - ii. Aussage nicht korrekt: Anwartschaftszuwächse auf Zusagen, die vor dem 1.1.1987 erteilt wurden, unterliegen gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ausdrücklich ebenfalls dem Passivierungswahlrecht.
  - iii. Aussage nicht korrekt: Entscheidet sich das Unternehmen für die Passivierung einer gem. Art. 28 EGHGB nicht passivierungspflichtigen Verpflichtung, so ist die Rückstellung nach handelsrechtlichen Grundsätzen gem. § 253 HGB zu bemessen und insoweit in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen; dies wird z.B. implizit im letzten Satz der Tz 79 des IDW RS HFA 30 gefordert.
  - iv. Aussage korrekt (vgl. Satz 1 der Tz. 79a des IDW RS HFA 30)
  - v. Aussage nicht korrekt: Die Passivierung zukünftiger Anwartschaftszuwächse für gem. Art. 28 EGHGB nicht passivierungspflichtige Direktzusagen führt zu einem den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. In solchen Fällen kann von dem Gebot der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit abgewichen werden; vgl. Satz 2 der Tz 79a des IDW RS HFA 30).
  - vi. Aussage nicht korrekt: Ein Unternehmen kann das Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 EGHGB für Verpflichtungen aus Altzusagen und aus mittelbaren Versorgungszusagen getrennt ausüben; vgl. Satz 1 der Tz. 79b des IDW RS HFA 30 sowie der Begriff „und/oder“ in Satz 1 der Tz 79d des IDW RS HFA 30).
  - vii. Aussage korrekt: Nach Satz 4 der Tz. 79 des IDW RS HFA 30 gilt: „*Werden in einem Geschäftsjahr zusätzlich erdiente Ansprüche (erstmals) passiviert, bindet diese Entscheidung den Bilanzierenden auch für nachfolgende Geschäftsjahre.*“ Dies bedeutet, dass die erstmalige Bilanzierung einer Rückstellung (die irgendwie geeignet abgegrenzt und vergangenheitsbezogen sein muss) einen Bilanzierer nicht für die komplette Zukunft bindet, sondern erst die zusätzliche Bilanzierung eines Anwartschaftszuwachses den Bilanzierer dann auch für zukünftige Anwartschaftszuwächse bindet.
  - viii. Aussage nicht korrekt: Für die erteilte Direktversicherungszusage ist ein Fehlbetrag nicht zu erwarten, solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Versicherung ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt; vgl. Tz. 93 des IDW RS HFA 30.

## 2. Handelsrechtliche Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (30 Punkte)

Die Sicher GmbH gewährt auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, folgende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung:

1. Alle Mitarbeiter erhalten eine arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrente gegen laufenden Entgeltverzicht in Höhe von 2% des pensionsfähigen Gehaltes. Die Zusage wird über eine leistungskongruent rückgedeckte Unterstützungskasse eines deutschen Lebensversicherers gegen laufenden Beitrag in Höhe des Entgeltverzichts durchgeführt. Bei unverfallbarem Ausscheiden wird die beitragsfreie Leistung der Rückdeckungsversicherung gewährt. Überschüsse während der Anwartschaft werden zur Erhöhung der Alters- und Hinterbliebenenrente verwendet. Die laufenden Leistungen werden jährlich in Höhe der zugeteilten Überschussrente, mindestens jedoch um 1%, angepasst.
2. Mitarbeitern, die sich gem. Nr. 1 zu laufendem Entgeltverzicht verpflichtet haben und daraus Leistungsansprüche aus der Unterstützungskasse erwerben, wird im Wege einer beitragsorientierten Direktzusage **zusätzlich** eine arbeitgeberfinanzierte Leistung in Höhe von 50% der zugesagten, versicherungsförmig garantierten Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente aus der Entgeltumwandlungszusage gewährt. Die Leistungen sind sofort vertraglich unverfallbar und richten sich nach den beitragsfreien Leistungen der Entgeltumwandlungszusage. Die laufenden Leistungen werden jährlich um mindestens 1% angepasst.

Die Sicher GmbH schließt zur Finanzierung der arbeitgeberfinanzierten Alters- und Hinterbliebenenrentenanwartschaft eine leistungskongruente Rückdeckungsversicherung gegen laufenden Beitrag ab. Die Finanzierung der ein-prozentigen Mindestrentenanpassung durch zukünftige Überschussanteile wird von der Sicher GmbH und ihrem Wirtschaftsprüfer als hochwahrscheinlich angesehen, so dass keine Einschränkung der Leistungskongruenz zu vermuten ist. In einer Protokollnotiz zur Betriebsvereinbarung erklärt das Unternehmen, dass die Überschüsse aus diesen Rückdeckungsversicherungen individuell zugeteilt und genauso verwendet werden wie Überschüsse aus der Entgeltumwandlungszusage. Die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen sind nicht verpfändet; allerdings wird jedem Versorgungsberechtigten eine Kopie der Versicherungspolice ausgehändigt.

Zum 1.1.2012 und 31.12.2012 ergeben sich folgende Werte:

<b>Beträge in TEUR</b>	<b>01.01.2012</b>	<b>31.12.2012</b>
<b>Anwartschaftsbarwerte</b>		
Verpflichtungen aus Unterstützungskassenzusage	7.500	8.000
Verpflichtung aus Direktzusage – Alters- und Hinterbliebenenleistung	7.000	7.200
Verpflichtung aus Direktzusage – Invaliditätsleistung	1.995	2.100
<b>Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen</b>		
Unterstützungskasse	12.500	13.250
Sicher GmbH	10.000	10.350
<b>An den Versorgungsberechtigten gezahlte Versorgungsleistungen</b>		<b>2012</b>
Unterstützungskasse		420
Sicher GmbH		210
<b>Vom Versicherer an den Versicherungsnehmer gezahlte Versicherungsleistungen</b>		<b>2012</b>
Unterstützungskasse		420
Sicher GmbH		200
<b>Beiträge</b>		<b>2012</b>
Unterstützungskassenzusage (an U-Kasse gezahlt)		500
Direktzusage (an Rückdeckungsversicherer gezahlt)		250
<b>Sonstiges</b>		
Rechnungszins gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB	5,145%	5,04%

- a) Erläutern und begründen Sie, wie Sie an Stelle der Sicher GmbH die Verpflichtungen aus den genannten Versorgungszusagen im handelsrechtlichen Jahresabschluss **dem Grunde nach** bilanziell (d.h. ohne Berücksichtigung der GuV) abbilden und nach welcher Bewertungsmethode und mit welchen Bewertungsannahmen Sie die Verpflichtungen sowie die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen **dem Grunde nach** bewerten würden. Geben Sie an, welche **gesetzlichen** handelsrechtlichen Vorschriften für die bilanzielle Abbildung der Verpflichtung jeweils maßgeblich sind.
- b) Nennen Sie die unmittelbar nur im Gesetz aufgeführten Definitionskriterien für saldierungspflichtiges Deckungsvermögen und erläutern Sie anhand dieser Definitionskriterien für jede der beiden Versorgungsordnungen der Sicher GmbH, ob und inwieweit Deckungsvermögen vorliegt.
- c) Leiten Sie für die Direktzusage unter Berücksichtigung der Renten- und Beitragszahlungen sowohl die Verpflichtung als auch die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung jeweils getrennt vom 01.01.2012 auf den 31.12.2012 über und ordnen Sie die einzelnen Veränderungskomponenten den folgenden GuV-Posten zu:
- Aufwand für Altersversorgung (Dienstzeitaufwand)
  - Zinsen und ähnliche Aufwendungen
  - sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
  - Sonstige betriebliche Aufwendungen
  - Sonstige betriebliche Erträge
  - Außerordentliche Aufwendungen
  - Außerordentliche Erträge
- Wählen Sie zur besseren Übersicht eine tabellarische Darstellung. Vermerken Sie ferner zu jeder der vorgenannten GuV-Posten, ob der jeweilige Aufwand bzw. Ertrag im Finanz-, Betriebs- oder außerordentlichen Ergebnis zu erfassen ist.
- d) Am 1.3.2012 teilt die Unterstützungskasse mit, dass der Lebensversicherer (aufgrund des Eintritts bisher hochwahrscheinlicher Ereignisse) die Überschussbeteiligung so absenken wird, dass die laufenden Renten aus der Überschussgutschrift am 1.7.2012 nur um 0,5% angehoben werden können. Vom Lebensversicherer erhält die Sicher GmbH ein gleichlautendes Schreiben, dass sich auf die Rückdeckungsversicherungen für die arbeitgeberfinanzierten beitragsorientierten Direktzusagen bezieht. Die Sicher GmbH entscheidet sich gegen eine Nachversicherung der zur Mindestanpassung von 1% erforderlichen Beträge. Welche Auswirkungen ergeben sich zum 31.12.2012 im Hinblick auf die mittelbare und unmittelbare Verpflichtungsposition der Sicher GmbH dem Grunde nach? Diskutieren Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Problematik der Leistungskongruenz und die sich für die bilanzielle Abbildung der Verpflichtungen der Sicher GmbH möglicherweise ergebenden Folgen.
- e) Erläutern Sie, welche Maßnahmen die Sicher GmbH ergreifen kann, um die in der Bilanz ausgewiesene Pensionsrückstellungen ohne weitere Liquiditätsbelastungen, ohne Planänderungen und ohne Wechsel des Durchführungsweges zu mindern. Beschreiben und erläutern Sie die Auswirkungen der Maßnahme(n) auf Bilanz und GuV. Geben Sie die Buchungssätze an, auf deren Grundlage die Pensionsrückstellung gemindert wird.

### Lösung

- a) U-Kasse: mittelbare Verpflichtung; aufgrund leistungskongruenter Rückdeckung kein Fehlbetrag vorhanden, der gem. Art. 28 EGHGB im Anhang ausgewiesen oder passiviert werden müsste;

Direktzusagen: unmittelbare Verpflichtung aus einer nach 1986 erteilten Zusage; insoweit besteht gem. Art. 28 EGHGB i.V.m. § 249 HGB grundsätzlich Passivierungspflicht. Die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen stellen aufgrund fehlender Insolvenzversicherung kein Deckungsvermögen dar und sind daher gem. § 246 HGB als Vermögensgegenstand zu aktivieren.

- Alters- und Hinterbliebenenleistungen leistungskongruent rückgedeckt und insoweit nach den Grundsätzen für wertpapiergebundene Zusagen gem. § 253 (Abs. 1 Satz 3) HGB, d.h. mit dem (beizulegenden) Zeitwert der Rückdeckungsversicherungen, zu bewerten. Rückdeckungsversicherungen und Verpflichtung aus Alters- und Hinterbliebenenleistungen bilden eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB (0,5 P), so dass RDV-Ansprüche ebenfalls mit dem Zeitwert anzusetzen sind. Da der Zeitwert der RDV weder über einen Marktwert bestimmt noch aufgrund unzureichen-

der Informationen vernünftig geschätzt werden kann, muss er mit den (fortgeschriebenen) Anschaffungskosten, also in Höhe des (steuerlichen) Aktivwerts bzw. des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zzgl. Überschussguthaben angesetzt werden.

- Invaliditätsleistung nicht rückgedeckt, daher versicherungsmathematisch separat gem. § 253 (Abs. 1 Satz 2) HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu bewerten. Bewertungsmethode sind z.B. Teilwert, PUC oder modifizierter Teilwert. Bewertungsannahmen: Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend (1%), voraussichtliche Invaliditätsleistung aus der RDV der U-Kasse einschl. Überschüsse, Sterbetafel, Pensionierungsendalter und Fluktuation
- b) Kriterien gem. § 246 HGB: Wirtschaftliche Zuordnung zum Vermögen des Bilanzierenden, Zweckexklusivität, Verfügbarkeit, Insolvenzsicherheit.

Beim U-Kassenvermögen fehlt es an der wirtschaftlichen Zuordnung, daher kein Deckungsvermögen.

Bei den Rückdeckungsversicherungen für die Direktzusage fehlt es an der Insolvenzsicherheit, daher kein Deckungsvermögen.

- c) Die Überleitungsrechnung für die Direktzusage sieht wie folgt aus:

in Tausend €	Zuordnung	Pensionsrückstellung		Rückdeckungsversicherung (Aktivwert)
		leistungskongruent rückgedeckte Verpflichtung	nicht leistungskongruent rückgedeckte Verpflichtung	
<b>Stand 1.1.2012</b>		<b>10.000</b>	<b>1.995</b>	<b>-10.000</b>
Aufwand für Altersversorgung	Betriebsergebnis	250	12	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Finanzergebnis	300	103	0
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Finanzergebnis	-	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Betriebsergebnis	-	-	0
Sonstige betriebliche Erträge	Betriebsergebnis	0	0	-300
Außerordentliche Aufwendungen	a.o. Ergebnis	0	0	-
Außerordentliche Erträge	a.o. Ergebnis	0	0	-
Rentenzahlungen	neutral	-200	-10	200
Beiträge	neutral	-	-	-250
<b>Stand 31.12.2012</b>		<b>-10.350</b>	<b>2.100</b>	<b>-10.350</b>

- d) Mit der Entscheidung, die Rentenerhöhung nicht über die U-Kasse nachzufinanzieren, entsteht bei der Sicher GmbH aufgrund der Subsidiärhaftung in Höhe der halben Rentenanpassung 2012 (0,5 P) eine unmittelbare Leistungsverpflichtung, die passivierungspflichtig ist.

Im Hinblick auf die bilanzielle Abbildung der Direktzusage erscheinen aus Sicht der Sicher GmbH folgende Argumentationsansätze handelsrechtlich vertretbar:

- Alternative 1: Durch die Nichtfähigkeit des Rückdeckungsversicherung, die Rentenerhöhung von 1% p.a. für die Direktzusage durch Überschüsse abzudecken, fällt die Verpflichtung insgesamt aus der Klassifizierung als partiell leistungskongruent rückgedeckte und damit wertpapiergebundene Zusage heraus. Für die gesamte Verpflichtung ist eine Pensionsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Erfüllungsbetrages zu bilden.
- Alternative 2: Die Zusage bleibt partiell leistungskongruent rückgedeckt und damit wertpapiergebunden. Nur im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG ändert sich die Einschätzung der Sicher GmbH: Diesbezüglich ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung abzuschätzen, inwieweit zukünftige Überschüsse nicht mehr ausreichen werden, um

die 1%-Anpassungsgarantie zu erfüllen. Die Pensionsrückstellung zum 31.12.2013 setzt sich insofern nicht mehr aus zwei, sondern aus drei Komponenten zusammen: dem leistungskongruent rückgedeckten und damit wertpapiergebundenen Teil für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, dem Teil für die aktuell tatsächlich und zukünftig voraussichtlich nicht rückgedeckten Rentenanpassungen gem. § 16 BetrAVG sowie dem Teil für die Invaliditätsleistungen.

- e) Die bestehenden Rückdeckungsversicherungen könnten nachträglich insolvenzgesichert werden, z.B. durch individuelle Verpfändung der Ansprüche an den Versorgungsberechtigten (individuelle Sicherung) oder durch Einbringung in ein CTA (kollektive Sicherung). Die Rückdeckungsversicherungen würden dann die Voraussetzungen an Deckungsvermögen erfüllen und müssten gegen die Verpflichtung saldiert werden. Da die Rückdeckungsversicherungen bereits vor der Insolvenzsicherung zum Zeitwert (= Aktivwert) bewertet wurden, kommt es zu einer bilanzverkürzenden Saldierung der Pensionsrückstellung zu 0 ohne jeglichen GuV-Effekt.

Buchungssatz: Pensionsrückstellungen an Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen

### 3. Internationale Bilanzierung: Altersteilzeit

(15 Punkte)

Ihr Kunde, die Personalverwaltungs GmbH, bündelt für einen deutschen Konzern die Personaldienstleistungen und stellt den verschiedenen verbundenen Konzernunternehmen Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistung zur Verfügung. Viele Mitarbeiter der Personalverwaltungs GmbH haben aufgrund der Personalstruktur des Konzerns sowie der entsprechenden aktuellen (und auch verschiedenen älteren) tarifvertraglichen Angebote Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen. Auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass zahlreiche Mitarbeiter das Instrument der Altersteilzeit zum gleitenden Übergang in den Ruhestand nutzen werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Personalverwaltungs GmbH haben nun gehört, dass sich durch die Neufassung des IAS 19 etwas an der Bilanzierung von Altersteilzeit-Vereinbarungen geändert und es dazu im Dezember 2012 auch „irgendeine offizielle Verlautbarung“ gegeben habe. Daher wollen sie von Ihnen wissen:

- Was hat sich durch die Neufassung des IAS 19 geändert? Um welche Verlautbarung handelt es sich?  
Bitte beantworten Sie diese Fragen kurz und erläutern Sie Ihre Antworten!
- Welche Fragestellungen behandelt die o.g. Verlautbarung? Nennen Sie drei Themenkomplexe.
- Bitte nennen und erläutern Sie kurz die verschiedenen Bewertungsverfahren für Altersteilzeit-Verpflichtungen, die in der o.g. Verlautbarung vorgestellt werden, und skizzieren Sie, unter welchen Bedingungen die jeweiligen Verfahren zur Anwendung kommen können.
- Wie wirken sich nach der in der o.g. Verlautbarung vertretenen Ansicht sog. „Mindestbetriebszugehörigkeiten“ auf die Rückstellungsbildung aus? Unter welchen Voraussetzungen kann eine Rückstellung für unregelmäßige Altersteilzeit-Fälle (auch bezeichnet als Altersteilzeit-Potenzial oder Anspruchsaltersteilzeit) gebildet werden?

#### Lösung:

- a) Gemäß der Neufassung des IAS 19 vom Juni 2011 können die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitvereinbarungen nicht mehr als „termination benefits“, also als Abfindungsleistungen eingestuft werden. Dies ist dadurch begründet, dass der neugefasste IAS 19 für eine Klassifizierung als Abfindungsleistungen fordert, dass die entsprechenden Leistungen nicht mehr von noch zu erbringenden Diensten des Arbeitnehmers abhängen dürfen; dies aber ist bei Altersteilzeitleistungen i.d.R. der Fall, so dass diese nunmehr als „other long-term benefits“ einzustufen sind.  
Es handelt sich bei der Veröffentlichung um den Anwendungshinweis DRSC AH 1 (IFRS) des (IFRS-Fachausschusses des) Deutschen Rechnungslegungs Interpretations Committees (DRSC).

- b) Z.B.:
- Bilanzierung von ATZ-Erfüllungsrückständen
  - Klassifizierung von ATZ-Aufstockungen nach IAS 19R
  - Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung für ATZ-Aufstockungen
  - Frage nach dem Ansammlungs- bzw. Erdienensbeginn für ATZ-Aufstockungen (Berücksichtigung von Mindestbetriebszugehörigkeiten)
  - Ansammlungsverfahren
  - Ansammlungsende
  - Auswirkung ATZ auf andere DB-Pläne
  - Übergangsregelungen von IAS 19 alt auf IAS 19R
- c) Es werden die folgenden drei Verfahren im DRSC AH 1 behandelt:
- **Degressives M/N-tel-Verfahren;** Ansparen jeder einzelnen Aufstockung über den Zeitraum von Ansammlungsbeginn bis zur Auszahlung der Aufstockung; dadurch sind die noch ausstehenden Aufstockungen zu einem Bewertungsstichtag jeweils mit einem degressiv sinkenden Faktor erdient; nach DRSC AH 1 nur anwendbar, wenn Aufstockungen bei Auszahlung unverfallbar
  - **Prepaid Expense-Verfahren;** Ansparen jeder einzelnen Aufstockungsleistung über den Zeitraum von Ansammlungsbeginn bis zum Ende der Aktivphase; dadurch sind Aufstockungen bei Auszahlung z.T. noch nicht voll erdient/angespart; diese ausgezahlten, aber noch nicht angesammelten Leistungsbausteine werden bei Auszahlung als Vorauszahlung an den Mitarbeiter aktiviert und im Weiteren Zeit- und Erdienensverlauf wieder abgebaut; nach DRSC AH 1 anwendbar, wenn die Aufstockungen erst bei Freistellungsbeginn faktisch erdient sind (Kriterium Störfallabwicklung)
  - **FiFo-Verfahren;** Ansparen der gesamten Aufstockungsleistungen (als Ganzes betrachtet) über den Zeitraum von Ansammlungsbeginn bis zum Ende der Aktivphase; jeder Periode wird dabei zunächst ein ratierlicher Baustein der Gesamtleistung nominal zugeordnet. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Abzinsung der so zugeordneten Bausteine der Gesamtleistung bezogen auf den Zeitpunkt der jeweils nächsten noch nicht durch angesparte Bausteine abgedeckten Auszahlung (first in – first out, d.h. die zuerst angesparten Bausteine der Rückstellung werden auch zuerst ausgezahlt, und die Abzinsung berücksichtigt dies entsprechend; nach DRSC AH 1 anwendbar, wenn die Aufstockungen erst bei Freistellungsbeginn faktisch erdient sind (Kriterium Störfallabwicklung); FiFo-Verfahren und Prepaid Expense-Verfahren stehen gleichberechtigt nebeneinander
- d) Mindestbetriebszugehörigkeiten können nach Ansicht des DRSC AH 1 einen wesentlichen Einfluss auf die bei der Ansammlung der Rückstellung für Aufstockungsleistungen zu berücksichtigende Planformel haben. Da ATZ-Vereinbarungen i.A. keine explizite Planformel aufweisen, ist eine Planformel aus den Umständen und Regelungen der ATZ-Vereinbarung abzuleiten. Dabei wirken sich Mindestbetriebszugehörigkeiten auf den Ansammlungszeitraum, insbesondere den Ansammlungsbeginn aus. So kann es z.B. bei Abschluss einer Kollektivvereinbarung mit Anspruch der Arbeitnehmer (nach Erfüllung gewisser Voraussetzung) auf Abschluss von ATZ-Vereinbarungen zu sog. „past service cost“ kommen, wenn sich die notwendigen Mindestbetriebszugehörigkeiten auf den Zeitraum VOR den Abschluss der Kollektivvereinbarung (und damit VOR die Entstehung der Verpflichtung) erstrecken.

Eine Potenzial-Rückstellung für Altersteilzeitfälle (Rückstellung für Anspruchsaltersteilzeit bzw. unregelmäßige Fälle) kann grds. dann gebildet werden, wenn eine Verpflichtung entstanden ist, der der Arbeitgeber sich nicht mehr entziehen kann (Kollektivvereinbarung mit Anspruch der Mitarbeiter auf Abschluss einer ATZ-Vereinbarung im Rahmen gewisser Voraussetzungen [Alter, Dienstzeit, Überforderungsschutzklausel]), die aber noch nicht so weit konkretisiert wurde, dass schon eine Individualvereinbarung zur genauen Ausgestaltung abgeschlossen wurde; dies bedeutet, dass es noch verschiedene Personen gibt, die ihren ATZ-Anspruch geltend machen könnten. Unter Berücksichtigung der o.a. Überlegungen zu Mindestbetriebszugehörigkeiten könnte es demnach bei einer Kollektivvereinbarung, die zwar einen ATZ-Anspruch einräumt, diesen aber nicht an Mindestbetriebs-



zugehörigkeiten koppelt, NICHT zu einer Potenzialrückstellung kommen, da Zeiten, zu denen zwar eine Verpflichtung faktisch entstanden ist (durch Kollektivvereinbarung), der Mitarbeiter aber jederzeit noch das Unternehmen verlassen und wieder zurückkehren könnte und dann immer noch seinen ATZ-Anspruch geltend machen könnte, offenbar nicht leistungsbestimmend sind. Folglich darf diesen Zeiten über eine Planformel keine Service Cost zugeordnet werden.

#### 4. Ergebniskomponenten nach IAS 19

(11 Punkte)

- a) Geben Sie die drei Ergebniskomponenten (components of defined benefit cost) nach IAS 19 (revised 2011) jeweils mit dem englischen Begriff und einer geeigneten deutschen Übersetzung an. Welche Ergebniskomponenten werden in Profit or Loss (P/L; GuV) und welche im Other Comprehensive Income (OCI) erfasst?

Lösung: Service Cost – Dienstzeitaufwand; Net Interest – Nettozinsen/Nettoverzinsung; Remeasurements – Neubewertungen/Bewertungsänderungen (nicht richtig: Actuarial Gains/Losses!). Die beiden ersten Komponenten werden im Profit or Loss, die dritte im OCI erfasst.

- b) Nennen Sie zu jeder Ergebniskomponente alle Teilkomponenten (vollständig und überschneidungsfrei). Geben Sie den englischen Begriff und eine deutsche Erläuterung an.

Lösung:

##### Service Cost:

- current service cost, laufender Dienstzeitaufwand, Barwert des im aktuellen Jahr hinzuverdienten Teils der Pensionsverpflichtung (oder: Anstieg der DBO durch zusätzliches Dienstjahr)
- past service cost (amendments und curtailments müssen nicht separat ausgewiesen werden), nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Änderungen des Verpflichtungsumfangs mit Wirkung für den bereits erdienten Teil der Anwartschaft
- gain/loss on settlement, Gewinn/Verlust aus Planabgeltungen, Auswirkungen einer Maßnahme, mit der der Arbeitgeber sich endgültig seiner Verpflichtung entledigt

##### Net interest

- interest cost, Zinsaufwand, Anstieg des Verpflichtungsumfangs durch Verminderung der Abzinsung um ein Jahr
- interest income, Zinsertrag, rechnerischer Anstieg des Planvermögens bei unterstellter Rendite in Höhe des Rechnungszinssatzes
- interest on asset ceiling, Zins auf Vermögenswertbegrenzung, rechnerischer Anstieg des Effektes aus der Vermögenswertbegrenzung in Höhe des Rechnungszinssatzes

##### Remeasurements

- actuarial gains/losses, versicherungsmathematische Gewinne/Verluste, weil die tatsächliche Entwicklung des vergangenen Jahres von der in den Prämissen unterstellten Entwicklung abwich oder weil Bewertungsprämissen geändert wurden
- remeasurements in plan assets, Neubewertungen des Planvermögens, Änderungen des Planvermögens, soweit nicht bereits in Nettozins berücksichtigt
- remeasurements in asset ceiling, Neubewertungen der Vermögenswertbegrenzung, Änderungen des Effektes aus der Vermögenswertbegrenzung, soweit nicht bereits in Nettozins berücksichtigt

- c) Geben Sie an, welche Teilkomponenten, die Sie in Teilaufgabe b genannt haben, durch die folgenden Sachverhalte berührt für das laufende Geschäftsjahr werden. Unterstellen Sie dabei Effekte aus dem Asset Ceiling nur dann, wenn dies ausdrücklich in der Aufgabenstellung erwähnt wird:
- Der Effekt des Asset Ceilings verdoppelt sich gegenüber dem Vorjahr.  
**Lösung: interest in asset ceiling, remeasurement in asset ceiling**
  - Aus disziplinarischen Gründen wird nahezu ein gesamtes Team entlassen, was zu einem spürbaren Absinken der DBO führt.  
**Lösung: actuarial loss**
  - Das Planvermögen erzielt im Geschäftsjahr eine tatsächliche Rendite von 10%.  
**Lösung: remeasurement in plan assets**
  - Ein Teil der Versorgungsverpflichtungen gegenüber aktiven Mitarbeitern wird durch Barzahlungen abgefunden, wobei der Abfindungsbetrag um 10% über der DBO liegt.  
**Lösung: loss on settlement**
  - Ein seit mehreren Jahren bestehender Karrierestau wird teilweise aufgehoben, was zu individuellen Gehaltserhöhungen von 2 % führt.  
**Lösung: actuarial loss**
  - Am Jahresende wird die Gehaltsdynamik um 0,5 Prozentpunkte angehoben.  
**Lösung: actuarial loss**
  - Im Rahmen eines Betriebsübergangs gehen am Bilanzstichtag Verpflichtungen endgültig auf einen anderen Rechtsträger über. Das abgebende Unternehmen überträgt diesem zudem Planvermögen in Höhe der DBO. Zusätzliche Zahlungen sind nicht vereinbart.  
**Lösung: keine Ergebniskomponente ist betroffen**
  - Ein Vorstand scheidet wegen Berufsunfähigkeit aus dem Unternehmen aus und erhält dabei ein Versorgungskapital ausbezahlt, das doppelt so hoch ist wie seine bisherige DBO.  
**Lösung: actuarial loss**
  - Das Unternehmen hat nur ausgeschiedene Anwärter im Bestand. Die DBO steigt im Geschäftsjahr um 8% an.  
**Lösung: interest cost, actuarial loss**

## 5. Überleitung auf IAS 19 (rev. 2011)

(10 Punkte)

Ein Unternehmen hat im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2012 unter Anwendung von IAS 19 in der Fassung vor 2011 die folgenden Überleitungen angegeben:

	DBO	Planvermögen	Rückstellung
Stand Jahresanfang	100.000	45.000	50.000
Zinsaufwand	4.000		4.000
Erwarteter Ertrag aus dem Planvermögen		2.700	-2.700
Laufender Dienstzeitaufwand	8.000		8.000
Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand	15.000		13.000
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste	7.000	3.000	
Stand Jahresende	134.000	50.700	72.300

FINAL

Für die Berechnung der DBO zum 31. Dezember 2012 wurde ein Zins von 3,5 % angesetzt. Der laufende Dienstzeitaufwand für 2013 ergibt sich bei einem Zins von 3,5 % in Höhe von 9.000. Nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand gibt es in 2013 nicht mehr. Die DBO zum Ende 2013 wird mit einem Zins von 4,0 % in Höhe von 155.000 ermittelt. Der Wert des Planvermögens beträgt zum gleichen Zeitpunkt 60.000.

- Geben Sie die Überleitung für 2012 an, wie sie im Anhang 2013 darzustellen sind.
- Geben Sie nun analog die Überleitung für 2013 an.
- Welche Beträge werden 2013 in Profit or Loss und welche im OCI erfasst?

Lösung:

a) angepasste Überleitung für 2012

	DBO	Planvermögen	Rückstellung
Stand Jahresanfang	100.000	45.000	<b>55.000</b>
Zinsaufwand	4.000		4.000
<b>Zinsertrag</b>		<b>1.800</b>	<b>-1.800</b>
Laufender Dienstzeitaufwand	8.000		8.000
Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand	15.000		<b>15.000</b>
<b>Neubewertungen</b>	7.000	<b>3.900</b>	<b>3.100</b>
Stand Jahresende	134.000	50.700	<b>83.300</b>

b) Überleitung für 2013:

	DBO	Planvermögen	Rückstellung
Stand Jahresanfang	134.000	50.700	83.300
Zinsaufwand	4.690		4.690
Zinsertrag		1.774,5	-1.774,5
Laufender Dienstzeitaufwand	9.000		9.000
Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand	0		0
Neubewertungen	7.310	7.525,5	-215,5
Stand Jahresende	155.000	60.000	95.000

c) Ausweis:

Profit or Loss 2013: Zinsaufwand 4.690 abzgl. Zinsertrag 1.774,5 zuzügl. Dienstzeitaufwand 9.000 = 11.915,5

OCI 2013: -215,5

## 6. Unternehmensspaltung

(17 Punkte)

Die Spiderman AG (SPAG) produziert ausschließlich in Deutschland hochelastische Seile mit hohen Haftigenschaften und spezielle Flugdrachen für Kurzflüge. Die Zentrale mit Vorstand, Vorstandssekretariat und Marketing sitzt in Köln. Die Produktion der Seile erfolgt in Bielefeld. Die Flugdrachen werden in Rosenheim hergestellt. Beide Produktionsstandorte verfügen über eine kleine Personalabteilung nur für die Aufgaben des jeweiligen Standorts. Die Personalabrechnung wird hingegen in einem Shared Service Center in Cottbus durchgeführt. Der IT-Support und die Buchhaltung sitzen ebenfalls im Shared Service Center; allerdings haben diese Abteilungen aus historischen Gründen jeweils noch jeweils zwei Mitarbeiter an den Produktionsstandorten, die aber standortübergreifend tätig sind.

Die SPAG hat allen ihren Mitarbeitern die folgende betriebliche Altersversorgung zugesagt:

- Alle Mitarbeiter zahlen 2 % ihrer Bruttobezüge (max. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung) in die Spiderman Pensionskasse VVaG. Der Arbeitgeber stockt diesen Beitrag auf 4 % (max. BBG) auf. Die Pensionskasse erbringt Alters- und Hinterbliebenenleistungen.
- Alle Mitarbeiter haben darüber hinaus eine unmittelbare Versorgungszusage auf eine Invalidenrente bis zum Alter 67 bei nachgewiesener Invalidität sowie eine lebenslange Hinterbliebenenversorgung bei Tod vor Alter 67 im aktiven Beschäftigungsverhältnis.

Zur Erzielung von Synergieeffekten diskutieren der Vorstand und der Aufsichtsrat der SPAG eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz des Geschäftsbereichs „Flugdrachen“ in eine neu zu gründende Spiderman Flugdrachen AG (SF).

Bitte begründen Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen nur auf Basis der in der Aufgabe beschriebenen Fakten sowie der rechtlichen Vorschriften.

- a) Welche Mitarbeiter gehen kraft Gesetzes in die SF über?

**Lösung:** Die aktiven Produktionsmitarbeiter der Flugdrachenproduktion in Rosenheim sowie die kleine lokale Personalabteilung in Rosenheim, weil sie unmittelbar zur Flugdrachenproduktion gehören und für sie die Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang gemäß § 613a BGB gelten.

- b) Welche Mitarbeiter bleiben kraft Gesetzes bei der SPAG?

**Lösung:** Die aktiven Produktionsmitarbeiter der Seilproduktion in Bielefeld sowie die kleine lokale Personalabteilung in Bielefeld, weil sie unmittelbar zur Seilproduktion gehören.

- c) Der Vorstand möchte Mitarbeiter des Shared Service Centers (Personalabrechnung, IT-Support, Buchhaltung) am Standort Cottbus bei der Abspaltung der SF vertraglich so zuzuordnen, dass Mitarbeiter mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens A - N bei der SPAG bleiben und Mitarbeiter der übrigen Anfangsbuchstaben in die SF wechseln. Ist dies rechtlich zulässig?

**Lösung:** Die Mitarbeiter des Shared Service Centers in Cottbus können frei zugeordnet werden, weil sie nicht einem Produktionsbereich unmittelbar zugeordnet sind.

- d) Wie sind die Mitarbeiter aus IT-Support und Buchhaltung an den Standorten Bielefeld und Rosenheim zuzuordnen?

**Lösung:** Die Mitarbeiter aus IT-Support und Buchhaltung an den Standorten Bielefeld und Rosenheim können frei zugeordnet werden, weil sie nicht einem Geschäftsbereich unmittelbar zugeordnet sind, sondern standortübergreifend eingesetzt werden.

- e) Welche gesetzlichen Beschränkungen bestehen bezüglich einer Zuordnung der unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Mitarbeitern (unverfallbar Ausgeschiedene und Versorgungsempfänger) der einzelnen Standorte?

Lösung: Die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen ehemaliger Mitarbeiter aller Standorte können frei zugeordnet werden, auch wenn sie früher einem Geschäftsbereich unmittelbar angehörten, weil für sie die Rechtsfolgen des § 613a BGB nicht gelten.

- f) Welche wichtigen Aspekte sind bzgl. der Pensionskasse zu beachten, wenn die Versorgung in der Pensionskasse aufrechterhalten und weitergeführt werden soll? Nennen Sie mindestens zwei Aspekte.

Lösungsmöglichkeiten:

- Versorgungsverpflichtungen gehen auf SF über
  - Trägerunternehmenseigenschaft von SF ist in der Pensionskasse (i.A. Satzung) zu verankern.
  - Zuordnung auch der ehemaligen Mitarbeiter mit Pensionskassenansprüchen (Rentenempfänger, unverfallbar Ausgeschiedene) erforderlich wegen Nachhaftung § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.
  - Ggf. Anpassung des Finanzierungsverfahrens / Festlegung der Finanzierung des Future Service
  - SF hat möglicherweise Mitarbeiter mit West- und Ost-BBG und damit administrativen Aufwand bei der Feststellung unterschiedlicher Höchstbeiträge
  - SPAG haftet 10 Jahre auch für die PK-Zusagen der SF
  - ...
- g) Der Anwalt der Firma schlägt vor, die Mitarbeiter des Shared Service Centers Cottbus und ihre Altersversorgung vollständig auf die abgespaltene SF zu übertragen. Um die Dienstleistungen des Shared Service Centers weiter nutzen zu können, würde die SPAG mit der SF einen Dienstleistungsvertrag abschließen.
- i) Ist dies rechtlich zulässig?
- ii) Hat dies rechtliche Konsequenzen für die Zuordnung der Versorgungsempfänger und der unverfallbar Ausgeschiedenen, die früher im Shared Service Center tätig waren?

Lösung:

i) ja.

Begründung 1: Die nicht vom § 613a BGB erfassten Mitarbeiter [nicht der Flugdrachenproduktion oder der Seilproduktion zugehörigen Mitarbeiter einschl. jeweils der kleinen Personalabteilung] können frei zugeordnet werden.

Begründung 2: Durch die vollständige Abspaltung auch des Shared Service Centers vergrößert sich der Unternehmenszweck der SF nun neben dem Geschäftsbereich der Flugdrachenproduktion auch auf die Service-Leistungen für Buchhaltung, IT und Personalabrechnung, und es wirkt der § 613a BGB für diese Mitarbeiter.

ii) Nein, denn Rentner und unverfallbar Ausgeschiedene fallen nicht unter den § 613a BGB und können in jedem Fall frei zugeordnet werden.

- h) Der Vorstand der SPAG möchte sein Unternehmen weitestgehend von Altersversorgungsverpflichtungen entlasten und schlägt deshalb vor, neben den Mitarbeitern des Shared Service Center auch alle Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern und den unverfallbar Ausgeschiedenen auf die SF zu übertragen. Ist dies zulässig?

Lösung: Ja wegen freier Zuordnung der Rentner und unverfallbar Ausgeschiedenen, da hier § 613a BGB keine Anwendung findet.

- i) Sind die SPAG oder deren Aktionäre bei einer Abspaltung die unmittelbaren Eigentümer der SF? Welche andere Form der Spaltung könnte gewählt werden, um die andere Eigentümeralternative zu erreichen?

Lösung: Eine Abspaltung ist eine Spaltung auf gleicher Ebene, Eigentümer sind die Aktionäre. Bei einer Ausgliederung würde die SPAG Eigentümer der SF.

- j) Die Transaktion wurde erfolgreich durchgeführt; dabei wurden neben den Mitarbeitern des Shared Service Center auch alle Verpflichtungen gegenüber Rentenbeziehern und unverfallbar Ausgeschiedenen auf die SF abgespalten. Sieben Jahre nach der erfolgten Transaktion meldet die SF Insolvenz an. Für welche Versorgungsansprüche gegenüber der SF haftet die SPAG (dem Grunde nach)? Bitte differenzieren Sie die Gruppen ggf. geeignet.

Lösung:

- Zum Zeitpunkt der Transaktion bereits Inaktive (Rentenbezieher und unverfallbar Ausgeschiedene): Hier haftet die SPAG wegen § 133 Abs. 3 Satz 1 UmwG

- Zum Zeitpunkt der Transaktion aktive Mitarbeiter (verfallbare und unverfallbare Ansprüche): Hier haftet die SPAG aus gleichem Grund ebenfalls.

(Hinweis, nicht gefragt: Für Ansprüche von Versorgungsberechtigten, die erst nach der Transaktion bei der SF neu eingetreten sind, haftet die SPAG nicht.)

## 7. Bilanzausweis (HGB/IFRS)

(10 Punkte)

Bitte geben Sie zu jedem der folgenden Sachverhalte an, ob es am 31. Dezember 2013 zu einem Ausweis in der Bilanz aufgrund des geschilderten Sachverhaltes kommt. Falls nein, begründen Sie dies kurz. Falls ja, in welcher Höhe und unter welchen Posten?

- a) Ein Mitarbeiter eines nach HGB bilanzierenden Unternehmens besitzt eine zu einer Rückdeckungsversicherung leistungskongruente Direktzusage, so dass eine wertpapiergebundene Zusage vorliegt. Der Aktivwert beträgt 100. Die Zusage garantiert ihm ferner, dass die Rückdeckungsversicherung bei Rentenbeginn in 2019 an ihn verpfändet wird.

Lösung: Ja, Bilanzausweis (denn das Verpfändungsversprechen reicht zur Klassifizierung als Deckungsvermögen nicht aus): Ansprüche aus RDV = Pensionsrückstellung = 100

- b) Im HGB-Konzernabschluss sind die Wertguthaben aus Langzeitkonten in Höhe von 500 durch verpfändete Wertpapierkonten bei einer Bank in Höhe von 600 insolvenzgesichert.

Lösung: Ja, Bilanzausweis in Höhe von 100 unter „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.

- c) Wie b), aber versehentlich wurden weitere Wertguthaben eines Konzernunternehmens in Höhe von 100 von der Verpfändungsvereinbarung noch nicht erfasst.

Lösung: Ja, Bilanzausweis in Höhe von 100 unter „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ sowie 100 unter „Sonstige Rückstellungen“.

- d) Im HGB-Konzernabschluss sind die Wertguthaben aus Langzeitkonten in Höhe von 500 durch verpfändete Wertpapierkonten bei einer konzerneigenen Bank in Höhe von 500 insolvenzgesichert.

Lösung: Nein, denn die Konzernzugehörigkeit der Bank ist bei Verpfändungsmodellen unschädlich für Deckungsvermögen, so dass es zu einer Verrechnung kommt und sich Verpflichtung und Deckungsvermögen gerade gegenseitig aufheben.

- e) Im IFRS-Konzernabschluss bestehen Pensionsverpflichtungen in Höhe von 500, für die in Höhe von 400 mehrere konzernfremde, solvente Unternehmen jeweils einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme eingegangen sind. Alle Zahlungsverpflichtungen an die Schuldbeitretenden wurden bis zum Bilanzstichtag erfüllt.

Lösung: Ja, Bilanzausweis in Höhe von 400 unter „Sonstige Forderungen“ oder „Sonstiger Vermögensgegenstand“ (reimbursement right) sowie 500 unter Pensionsrückstellungen (denn ein Schuldbeitritt wirkt nur unter HGB bilanzverkürzend, aber er erfüllt nicht die Anforderungen an Planvermögen von IAS 19.8).

- f) Im IFRS-Abschluss wird eine Pensionskassenzusage als Defined Benefit Plan erfasst. Nach der Verrechnung mit dem Planvermögen der Pensionskasse besteht eine Überdeckung von 200. Alle Überschüsse der Kasse stehen den Versorgungsberechtigten zur Leistungserhöhung zu.

**Lösung: Nein, denn die Überdeckung unterliegt in voller Höhe dem Asset Ceiling.**

- g) Wie f), aber es bestehen außerhalb der Pensionskasse Zusagen ohne Vermögensdeckung (unfunded) in Höhe von 100.

**Lösung: Ja, Bilanzausweis in Höhe von 100 unter „Pensionsrückstellungen“.**

- h) Für seinen IFRS-Abschluss lässt ein Unternehmen berechnen, dass seine satzungsmäßige Gegenwertzahlung bei Ausscheiden aus dem rein umlagenfinanzierten Tarif einer Zusatzversorgungskasse zum 31. Dezember 2013 bei 500 liegt. Mehr Informationen liegen nicht vor. Die Zusatzversorgungskasse ist in wesentlichem Umfang auch für zu diesem Unternehmen konzernfremde Arbeitgeber tätig.

**Lösung: Nein, denn es besteht ein Multi-Employer Plan.**

- i) Ein nach HGB bilanzierendes Unternehmen lagert mit Wirkung zum 15. Dezember 2013 seine gesamten Pensionsverpflichtungen in Höhe von 500, die nur Leistungen an unverfallbar Ausgeschiedene betreffen, auf den nicht-versicherungsförmigen Tarif eines Pensionsfonds aus. Hierfür verlangt der Pensionsfonds einen Beitrag von 800. Am 20. Dezember 2013 zahlt das Unternehmen einen Teilbetrag von 400 und im Juli 2014 den Restbetrag von 400.

**Lösung: Ja, Bilanzausweis in Höhe von 100 unter Pensionsrückstellungen (wegen Auflösungsverbot), aber keine Beitragsverbindlichkeit von 400.**

- j) Im IFRS-Abschluss besteht zum 31. Dezember 2013 eine DBO in Höhe von 800. Darin sind in Höhe von 100 Verpflichtungen enthalten, die in 2010 als nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand begründet wurden und erst in 2014 unverfallbar sind. Die Verpflichtungen sind im Rahmen eines Treuhandverhältnisses (CTA) bedeckt; der Treuhänder hält Vermögensgegenstände im Wert von 800.

**Lösung: Nein, denn der gesamte nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand ist Bestandteil der mit dem in gleicher Höhe bestehenden CTA-Vermögen zu saldierenden Pensionsverpflichtungen.**